



Gemeinde Stäfa



## Leitfaden Todesfall

---

Der Tod eines Menschen ist für Hinterbliebene eine schmerzvolle Erfahrung. Gleichzeitig werden die Angehörigen in dieser Situation mit administrativen Formalitäten belastet und müssen sich um die Bestattung kümmern. Ihnen möchten wir in diesen schweren Stunden mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen.

Dieser Leitfaden richtet sich aber auch an jene Gemeindemitglieder, die die notwendigen Vorkehrungen bereits zu Lebzeiten treffen möchten. Sie können ihre Abdankungs- und Beisetzungswünsche jederzeit kostenlos auf dem Bestattungsamt deponieren. Unsere Leistungen bei einem Todesfall stehen allen in der Gemeinde Stäfa wohnhaften Personen zu, unabhängig davon, welcher Konfession sie angehören.

### 1. Ärztliche Bezeugung des Todes

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Stäfa, muss ein Arzt hinzugezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine «Ärztliche Todesbescheinigung» ausstellen.

---

### 2. Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Um den Todesfall zu melden, kommen Sie bitte spätestens am folgenden Werktag persönlich beim Bestattungsamt Stäfa vorbei. Über die Fest- und Feiertage können Sie uns über die reguläre Telefonnummer erreichen. Meldungsberechtigte Personen sind

- Ehe- oder Lebenspartner
- Kinder sowie deren Ehe- oder Lebenspartner
- die nächstverwandte Person
- die Person, die beim Tod zugegen war

Andere Personen können die Bestattung nur mit der Vollmacht eines meldungsberechtigten Angehörigen vereinbaren.

Das Bestattungsamt wird mit Ihnen die Bestattung planen. Bitte beachten Sie dazu → **3. Organisation der Bestattung**

#### Bitte mitbringen:

- Papiere, die Sie bei einem Todesfall von Arzt, Spital oder Heim erhalten (z.B. «Ärztliche Todesbescheinigung»)
  - persönliche Dokumente der verstorbenen Person (Schriftenempfangsschein und Pass, respektive Ausländerausweis, Familienbüchlein oder Ehe-, respektive Geburtschein)
  - Kontaktdaten der Ansprechperson für die Bestattung und des Erbenvertreters
- 

### 3. Organisation der Bestattung

Bei Verstorbenen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Stäfa hatten, übernimmt die Gemeinde Stäfa die Bestattungskosten (Einsargung, Benützung der Friedhofhalle zur Aufbahrung, Transport der verstorbenen Person zum Friedhof oder zum Krematorium Rüti, Kremation, einfacher Sarg oder Tonurne, Grabplatz, Öffnen und Decken des Grabes, provisorische Namenstafel oder Grabkreuz, amtliche Publikation in der Zürichsee Zeitung). Bei besonderen Sarg- oder Urnenausführungen müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Auf Wunsch können auch Verstorbene aus anderen Gemeinden auf dem Friedhof Stäfa beigesetzt werden. In diesem Fall gehen die entstehenden Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Die Bestattung wird in Absprache zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt vorbereitet. Folgende Punkte müssen dabei bedacht werden:

### > Erd- oder Feuerbestattung (Kremation)

**Erdbestattung:** Die verstorbene Person wird – unabhängig ihrer Konfession – in einem Sarg auf dem Friedhof Kirchbühl beigesetzt. Verstorbene Kinder und Jugendliche werden in separaten Grabfeldern bestattet. Es gibt keine Familiengräber auf dem Friedhof Stäfa.

**Feuerbestattung (Kremation):** Die verstorbene Person wird ins Krematorium Rüti gebracht, wo der Sarg mit dem Leichnam eingäschert wird. Die Urne kann zu einem späteren Zeitpunkt folgendermassen beigesetzt werden:

- in einem Urnenreihengrab
- in der Urnennischenwand
- in einem Urnengrab mit Bodenplatte (Einzelgrab)
- in einem bestehenden Grab (sofern die Laufzeit mindestens 7 Jahre beträgt)
- im Gemeinschaftsgrab
- im Privatgrab
- auf einem privaten Grundstück

→ **Beilageblätter «Gräberarten»**

→ **Formular «Bestattungswünsche»**

→ **Friedhofsplan auf der Rückseite**

### > Bestattungstermin

Entsprechend der Kantonalen Bestattungsverordnung kann eine Erd- oder Feuerbestattung frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen, spätestens jedoch nach vier Tagen.

In Absprache mit den Angehörigen, gegebenenfalls dem Krematorium und dem Pfarrer, setzt das Bestattungsamt einen verbindlichen Termin für Abdankung und Beisetzung fest. Zudem werden der Sigrist, der Organist, die Bestattungsfirma sowie alle betroffenen Ämter der Gemeindeverwaltung Stäfa benachrichtigt.

### > Aufbahrung

Damit Angehörige und Freunde Abschied nehmen können, ist es möglich, die verstorbene Person 1–2 Tage aufzubahren. Für die Aufbahrung geeignete Räume werden etwa von der Gemeinde oder von Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung gestellt. In der Gemeinde Stäfa kann die verstorbene Person in der Friedhofhalle aufgebahrt werden, zu der auf dem Bestattungsamt ein Schlüssel erhältlich ist. Sofern aus ärztlicher Sicht keine Einwände bestehen (zum Beispiel hygienische Gründe), kann die verstorbene Person auch zu Hause aufgebahrt werden.

Die Überführung der verstorbenen Person ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium Rüti und den Rücktransport der Urne übernimmt das Bestattungsamt.

### > Abdankung

Die Trauerfeier kann je nach Konfession in der Reformierten oder Katholischen Kirche Stäfa, oder nur am Grab, stattfinden. Im Zentrum der Gedenkzeremonie steht meist die Trauerrede, die den Hinterbliebenen Leben und Wesen des Verstorbenen in Erinnerung ruft. Die Angehörigen besprechen die

Form von Abdankung und Beisetzung direkt mit dem zuständigen Pfarrer. Die Angehörigen sind auch selbst um die Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.) und die Organisation des Leidmahls besorgt.

Bei Verstorbenen, die nicht der Landeskirche angehören, sind die Hinterbliebenen für Organisation, Räumlichkeiten und Durchführung der geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten zuständig. Bitte besprechen Sie auf dem Friedhof Stäfa vorge-sehene Zeremonien vorgängig mit dem Bestattungsamt.

### **Nicht vergessen:**

- **Persönliche Daten, Lebensstationen des Verstorbenen für die Trauerrede.**

### > Grabstein und Grabpflege

Um das Erscheinungsbild des Friedhofs zu wahren, unterliegen Grösse, Form und Materialität des Grabsteins gewissen Auflagen. Bitte lassen Sie durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel beim Bestattungsamt einreichen, bevor mit den Ausführungsarbeiten begonnen wird.

Urnengräber richtet der Friedhofgärtner zur ersten Bepflanzung her, sobald die Trauergebäude abgeräumt sind. Bei Sarggräbern muss bis zur ersten Bepflanzung je nach Jahreszeit bis zu einem halben Jahr gewartet werden.

Die Bepflanzung und Pflege des Grabes kann von den Hinterbliebenen selbst übernommen oder dem Friedhofgärtner übertragen werden. Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit kann beim Friedhofgärtner oder bei der örtlichen Filiale der Zürcher Kantonalbank ein Grabpflegefonds eingerichtet werden.

→ **Merkblatt «Grabstein»**

## **4. Bekanntgabe des Todesfalls**

Die Bekanntgabe eines Todesfalls geschieht in der Regel einerseits über die private Todesanzeige in einer Zeitung, andererseits mittels Leidzirkularen. Bei beiden Formen muss über die Gestaltung der Anzeige entschieden, der Druckauftrag gegeben und der Versand getätigt werden. Für die Leidzirkulare ist eine Adressliste mit Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, Arbeitgebern und Geschäftspartnern zu erstellen. Vielleicht möchten Sie auch Vereine, Parteien oder den Hausarzt über den Todesfall in Kenntnis setzen.

### **Nicht vergessen:**

- **Über Datum und Ort der Bestattung informieren oder darauf hinweisen, dass die Abdankung im engen Rahmen stattfindet – so vermeiden Sie Nachfragen.**

Das Bestattungsamt Stäfa veranlasst auf Wunsch die amtliche Publikation des Todesfalls in der Zürichsee Zeitung.

---

## 5. Nach der Bestattung

Was für Sie nach der Bestattung zu tun bleibt:

### > Benachrichtigungen

**Versicherungen:** Damit keine weiteren Prämienrechnungen gestellt werden und eine allfällige Rentenauszahlung eingeleitet wird, müssen die entsprechenden Versicherungen vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden.

- Auszahlungskasse der AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht/Autohaftpflicht

### Vertragspartner:

- Fahrzeug- und Leasingverträge
- Mietverträge
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge

### Sonstige:

- Banken
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt

---

### Nicht vergessen:

- Um Missbrauch vorzubeugen, verlangen Versicherungsgesellschaften und Banken als Nachweis des Todesfalls oft eine Kopie der Todesurkunde oder eine Erbenbescheinigung.

### > Nachlassregelung

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Es setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung und führt eine Inventarisierung durch. Abgesehen von der normalen Kontoverwaltung dürfen aus rechtlicher Sicht bis dahin keine Vermögenswerte verändert werden. Laufende Rechnungen, Mieten etc. können selbstverständlich beglichen werden – bitte bewahren Sie alle Belege und Rechnungen auf.

Sind Sie nicht im Besitz einer Konto-Vollmacht, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bank auf. In der Regel übernimmt die Bank bis zur Freigabe der Konten die Kontoverwaltung und die Begleichung laufender Rechnungen. Bis zur Kontofreigabe kann es mehrere Monate dauern.

Ist ein Testament vorhanden, schicken Sie dieses mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Meilen, wo die Nachlassregelung organisiert wird (Kontofreigabe etc.).

Bezirksgericht Meilen  
Untere Bruech 139  
Postfach 881, 8706 Meilen  
Tel. 044 924 21 21, Fax 044 924 21 22  
www.bezirksgericht-meilen.ch

## Glossar

### > Abdankung

Die Abdankung/Gottesdienst wird im Beisein eines Pfarrers in der Kirche durchgeführt.

### > Trauerrede

Die Trauerrede wird vom Pfarrer oder einer anderen Person (bei Konfessionslosen z.Bsp. einem Theologen oder Bekannten) am Grab gehalten. (unabhängig von der Abdankung/Gottesdienst in der Kirche).

### > «Ärztliche Todesbescheinigung»

Der Arzt, der den Tod feststellt, hält dies auf der ärztlichen Todesbescheinigung fest. Diese muss umgehend dem Zivilstandsamt des Todesortes für die Beurkundung zugestellt werden.

### > Aufbahrung

Auf Wunsch können Verstorbene im Friedhofsgebäude aufgebahrt werden. Somit haben Angehörige Zeit um Abschied zu nehmen.

### > Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist dem Zivilstandsamt angegliedert. Es nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen und unterstützt die Angehörigen bei den notwendigen Vorkehrungen.

### > Erbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbescheinigung, bevor sie die Konten der verstorbenen Person freigeben. Diese kann beim Bezirksgericht Meilen unter Beilage einer Todesurkunde schriftlich eingefordert werden.

Sind Sie nicht im Besitz einer Konto-Vollmacht, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bank auf. In der Regel übernimmt die Bank bis zur Freigabe der Konten die Kontoverwaltung und die Begleichung laufender Rechnungen. Bis zur Kontofreigabe kann es mehrere Monate dauern.

### > Leidmahl

Nach der Beerdigung werden die Hinterbliebenen von der Familie des Verstorbenen zu einem Traueressen eingeladen. Das gemeinsame Essen bietet einen ungezwungenen Rahmen, sich des Verstorbenen zu erinnern und das Leid über dessen Tod zu teilen.

### > Todesurkunde

Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen, Erbescheinigungen etc. Sie erhalten die Todesurkunde gegen eine Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeorts.

### > Bestattung/Beisetzung

Der Sarg wird in der Erde oder im Feuer (Kremation) bestattet. Die Urne wird beigesetzt.

---

## Friedhofsplan



- |                     |  |
|---------------------|--|
| ❶ Gemeinschaftsgrab | ❺ Urnengräber mit Bodenplatte (Einzelgrab) |
| ❷ Erdgräber         | ❻ Kindergräber                             |
| ❸ Urnenreihengräber | ❼ Jugendgräber                             |
| ❹ Urnennischenwand  | ❽ Privatgräber                             |